

## **Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen hogarente:**

### **1. Anschubfinanzierung (Arbeitgeberbeitrag) bisher 150,- Euro**

- Anhebung der Anschubfinanzierung von 150,- auf 240,- Euro für Vollzeitbeschäftigte (Mindestbetrag für staatliche Förderung bei Geringverdienern).
- Bei bestehenden hogarenten-Verträgen ist die Aufstockung auf 240,- Euro nicht förderfähig (keine staatliche Zulage bei Geringverdienern). Mehrbelastung pro Mitarbeiter und Jahr = 90,- Euro.
- Nur bei Neuverträgen über 240,- Euro erhält der Arbeitgeber bei Geringverdienern (bis 2.200,- Euro Monatslohn) eine Förderung von 30 Prozent (= 72,- Euro), Mehrbelastung pro Mitarbeiter und Jahr = 18,- Euro.

### **2. Wartezeit für Anschubfinanzierung**

- Anspruch auf Anschubfinanzierung grundsätzlich erst nach 24 Monaten (bislang 12 Monate) Unternehmenszugehörigkeit.
- Wenn Mitarbeiter schon einen hogarenten-Vertrag hat, Anspruch nach 12 Monaten.
- Wenn Mitarbeiter freiwillig Entgelt umwandelt (mind. 120,- Euro pro Jahr), dann Anspruch auf Anschubfinanzierung ab Zeitpunkt Entgeltumwandlung (frühestens nach 6 Monaten Unternehmenszugehörigkeit).
- Zeiten der Unternehmenszugehörigkeit vor In-Kraft-Treten des Tarifvertrages (zum 1.1.2019) werden angerechnet.

### **3. Anschubfinanzierung bei Teilzeit/Auszubildenden/Minijobbern**

- Teilzeitkräfte erhalten die Anschubfinanzierung anteilig entsprechend der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit (Wegfall der bisherigen Staffelung).
- Auszubildende erhalten eine Anschubfinanzierung nur, wenn sie zusätzlich freiwillig Entgelt umwandeln (mindestens 120,- Euro pro Jahr).

- Geringfügig Beschäftigte erhalten eine Anschubfinanzierung nur, wenn sie rentenversicherungspflichtig sind (keine Änderung zur bisherigen Regelung).

#### **4. Durchführungsweg und Finanzdienstleister**

- Durchführungsweg nur noch Direktversicherung (Ausnahme: Aufstockung bestehender hogarenten-Verträge bei HDI und ERGO in der Pensionskasse möglich).

#### **5. Sprachliche Änderungen**

- Anschubfinanzierung heißt neu Arbeitgeberbeitrag (240,- Euro) und Altersvorsorgebeitrag heißt neu Arbeitgeberzuschuss (16 Prozent Zuschuss bei Entgeltumwandlung) in Anlehnung an die gesetzlichen Bezeichnungen.

#### **6. Arbeitgeberzuschuss (16 Prozent bei Entgeltumwandlung)**

- Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses von 16 Prozent bei der Entgeltumwandlung bleibt unverändert.